

venzverfahren einer begünstigten Besteuerung.

Die Begünstigung besteht in zwei Formen:

• **Teilweise Nichtfestsetzung der Einkommen- und Körperschaftssteuer**

Die auf den Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses entfallende Einkommen- oder Körperschaftssteuer wird nur in Höhe der an alle Gläubiger zu leistenden Quote festgesetzt.

Bis inklusive der Veranlagung 2005 gilt dies nur für Zwangsausgleiche und gerichtliche Ausgleiche, wenn das Unternehmen fortgeführt wird. Die Veräußerung des gesamten Betriebes oder die Fortführung in einer Auffanggesellschaft ist nicht schädlich (so genannte Sanierungsgewinne).

Abschöpfungsverfahren

Das Abschöpfungsverfahren stellt ein „Auffangnetz“ für diejenigen Fälle dar, in denen ein Zwangsausgleich oder ein Zahlungsplan mangels Zustimmung der Gläubiger nicht zustande kommt. Dies kann dadurch bedingt sein, dass den Gläubigern die Zahlungsfrist zu lang oder die angebotene Quote zu gering erscheint.

Ab der Veranlagung 2006 gibt es die Begünstigung auch, wenn das Unternehmen nicht mehr fortgeführt wird. Weiters werden Schuldennachlässe im Rahmen des Privatkonkurses, welche durch die Erfüllung eines Zahlungsplanes oder durch Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung des Abschöpfungsverfahrens entstehen, in die Begünstigung einbezogen.

Hinweis: Für Kapitalgesellschaften gelten diese Neuerungen nicht! Hier ist weiterhin die Fortführung des Unternehmens erforderlich.

Für Schuldennachlässe im Zuge von außergerichtlichen Ausgleichen besteht kein Rechtsanspruch auf die teilweise Nichtfestsetzung der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Sie liegt im Ermessen des Finanzamtes.

• **Verlustvortrag**

Normalerweise können Verluste aus Vorjahren die positive Summe aller Einkünfte eines bestimmten Jahres nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent kürzen.

Zwangsausgleich

Beim Zwangsausgleich handelt es sich um einen gerichtlichen Ausgleich in einem laufenden Konkursverfahren. Der Zwangsausgleich kann entweder zugleich mit dem Konkursantrag oder zu jedem Zeitpunkt des laufenden Konkursverfahren gestellt werden. Er stellt die einzige Möglichkeit dar, bei der es zu einer Schuldenfreistellung kommt und die Vermögenswerte erhalten bleiben.



Waldhäusl

Bis zur Veranlagung 2005 gilt diese Vortragsgrenze nur für Sanierungsgewinne nicht.

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 ist diese Grenze für sämtliche Gewinne (auch für laufende) aufgehoben, die in Jahren anfallen, die von einem Konkursverfahren oder gerichtlichen Ausgleichsverfahren betroffen sind. Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften.

Teilweise Steuer-Nichtfestsetzung

Konkret ist bei der Berechnung der endgültig festzusetzenden Steuer in folgenden Schritten vorzugehen:

- Berechnung der Steuer einschließlich des Gewinnes aufgrund des Schuldennachlasses
- Berechnung der Steuer ohne Berücksichtigung des Schuldennachlasses
- Ermittlung des Unterschiedsbetrages
- Der Unterschiedsbetrag wird mit dem Prozentsatz des Schuldennachlasses multipliziert.

Die endgültige festzusetzende Steuer berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Steuer einschließlich Schuldennachlass} \\ & \quad - \text{Unterschiedsbetrag} \\ & \quad \times \text{Prozentsatz des Schuldennachlasses} \\ & = \text{endgültig festzusetzende Steuer.} \end{aligned}$$

Als Ergebnis ergibt sich eine Steuerfestsetzung vom Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses in Höhe der an alle Gläubiger zu leistenden Quote.

Beispiel: Im Jahr 2006 wird ein Zwangsausgleich für eine GmbH rechtskräftig bestätigt. Die Zahlung der Quote erfolgt im Jahr 2006. Dadurch entsteht ein Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses von 50.000 Euro. Außerdem wird 2006 ein laufender Gewinn von 80.000 Euro erzielt. Ein vortragsfähiger Verlust besteht in Höhe von 40.000 Euro.

Bei der Lösung dieses Beispiels ist in fol-

genden Schritten vorzugehen:

- Ermittlung der Verlustvortragsgrenze wie folgt:
für den laufenden Gewinn 100 Prozent von 80.000 Euro 80.000
für den Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 100 Prozent von 50.000 Euro 50.000
Verlustvortragsgrenze 130.000
=====

Da sie höher als der Verlustvortrag ist, kann der gesamte Verlust vorgetragen werden.

- Berechnung der Körperschaftsteuer inkl. Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses: laufender Gewinn plus Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 130.000
abzüglich Verlustvortrag 40.000
körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen inkl. Sanierungsgewinn 90.000
Körperschaftsteuer inkl. Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 25 Prozent 22.500
=====

- Berechnung der Körperschaftsteuer ohne Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses: laufender Gewinn 80.000
abzüglich Verlustvortrag 40.000
körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen ohne Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 40.000
Körperschaftsteuer ohne Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 25 Prozent 10.000
=====

- Berechnung der Differenz: Die Differenz beträgt (22.500 Euro abzüglich 10.000 Euro) 12.500
=====

- Berechnung der Körperschaftsteuer für 2006 wie folgt: Körperschaftsteuer inkl. Gewinn aufgrund des Schuldennachlasses 22.500
Abzüglich 80 Prozent des Differenzbetrages von 12.500 Euro 10.000
Körperschaftsteuer 2006 12.500
=====



Info

Finanzpolitische Abteilung der WKW

T: 514 50 DW 1287 oder 1446

E: finanzpolitik@wkw.at

W: wko.at/steuern

Weitere Links zum Thema Insolvenz

www.help.gv.at

www.unternehmer-in-not.at

www.ksv.at

www.akv.at